

Einlegeblatt Sekundarstufe II

für die FOS an der RS plus

Erklärung über die Einkommensverhältnisse

(Bitte Einkommensgrenzen beachten!)

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Name und Ort der Schule,
die besucht werden soll: _____

6. Für Schüler/innen der Fachoberschulen an den Realschulen plus:

6.1 Erklärung über die Einkommensverhältnisse

Fahrtkosten werden nur übernommen, wenn das nach Nr. 6.2 maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Schülern/ Schülerinnen) bzw. das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern (bei volljährigen Schüler/innen) zusammen mit eventuell eigenem Einkommen des Schülers/der Schülerin bestimmte Grenzen nach Nr. 6.1.1. nicht übersteigt. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten. Das zuständige Ministerium hat seit dem Schuljahr 2009/2010 hierzu eine Rechtsverordnung erlassen, in der die Einkommensgrenzen und die Anrechnung von Einkommen festgelegt sind.

6.1.1 Die Einkommensgrenze beträgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben 26.500,00 EUR zuzüglich 3.750,00 EUR für jedes **weitere** Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, demnach bei einem Kind 26.500,00 EUR, zwei Kindern 30.250,00 EUR, drei Kindern 34.000,00 EUR usw.

6.1.2 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze 22.750,00 EUR zuzüglich 3.750,00 EUR für jedes **weitere** Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, demnach bei einem Kind 22.750,00 EUR, zwei Kindern 26.500,00 EUR, drei Kindern 30.250,00 EUR usw.

6.1.3 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer **Partnerin oder einem Partner** zusammenlebt, beträgt die Einkommensgrenze 26.500,00 EUR zuzüglich 3.750,00 EUR für jedes **weitere** Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld erhalten, demnach bei einem Kind 26.500,00 EUR, zwei Kindern 30.250,00 EUR, drei Kindern 34.000,00 EUR usw.

6.1.4 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, ergibt sich die Einkommensgrenze für ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, aus den Textziffern Nummer 6.1.1 oder 6.1.2.

6.1.5 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, beträgt die Einkommensgrenze für ihr eigenes Einkommen 19.000,00 EUR.

6.1.6 Die Bestimmungen der Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten.

6.1.7 Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

6.2 Das für die Fahrtkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Werbungskosten-Pauschbetrages.
Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.
(Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe, werden nicht als Einkommen berücksichtigt.)

6.2.1 Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2019. Auf Antrag kann das Einkommen des Jahres 2020 oder 2021 zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist, als das Einkommen des Jahres 2019.

	Vater	Mutter	Partner/Partnerin, bei volljährigen Schülern Ehegatte des Schü- lers/der Schülerin, Lebenspartner
Name, Vorname			
Ausgeübte Tätigkeit im Zeitraum 01.01.- 31.12.2019			
Arbeitgeber			
Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Brutto- jahreseinkommen des Jahres 2019			

6.3 Für wie viele Kinder erhalten Sie **zurzeit** Kindergeld? _____ Kinder

6.4 Für wie viele Kinder erhält Ihr Partner/Ihre Partnerin im gemeinsamen Haushalt **zurzeit** Kindergeld? _____ Kinder

Das Einkommen muss nachgewiesen werden.

Dies kann erfolgen, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids, durch eine Arbeitgeberbescheinigung oder einer Lohn-/Gehaltsabrechnung des Monats Dezember, aus der der Jahresbruttolohn hervorgeht.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten
oder volljährigen Schülers/Schülerin
(Vor- und Zuname)